



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0809/2010		Datum:	12.11.2010
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales		Az:	501001
Gremienweg:				
17.12.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
06.12.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
01.12.2010	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Neuorganisation SGB II			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der beigelegten Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Koblenz und der Stadt Koblenz zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach dem SGB II zu.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 944) und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1112) hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die bisher erfolgreiche Arbeit der Agenturen für Arbeit und der Kommunen fortzusetzen.

Die Stadt Koblenz hat sich durch Stadtratsbeschluss vom 28.05.2010 entschieden mit der Agentur für Arbeit Koblenz die Aufgabe des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung fortzusetzen und keine Option zu beantragen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung zu führen.

Die bisherige Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem SGB II sind wie bisher geblieben. Danach sind die Kommunen für folgende Aufgaben zuständig:

- Flankierende Maßnahmen nach § 16a SGB II
- Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

Für die anderen Aufgaben ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

In der neuen gesetzlichen Regelung sind viele bisher vereinbarte Punkte (z. B. Trägerversammlung, Beirat, Geschäftsführer) enthalten.

Nach § 44b Abs. 2 SGB II bestimmen die Träger den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung.

Mittlerweile konnte man sich auf die folgende als Anlage beigefügte Vereinbarung verständigen.

Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Da es keine gesetzliche Regelung gibt, sollte in der Vereinbarung auch eine Vertretungsregelung des Geschäftsführers erfolgen (§ 4).
- Der Betreuungsschlüssel für den Bereich der Leistung konnte nicht abschließend mit der Agentur für Arbeit vereinbart werden. Daher ist es erforderlich, dass sich beide Träger in der Trägerversammlung, wie in § 44c Abs. 4 Satz 1 SGB II vorgesehen, über diesen Punkt einigen. Streitig war hier insbesondere welche Stellen als so genannte Overhead-Stellen gelten und nicht in den Betreuungsschlüssel mit einbezogen werden dürfen.
- Die Personalstellung der beiden Träger soll analog des Finanzierungsanteiles vereinbart werden (§ 5 Abs. 2).
- Die Erstattung der städtischen Personalkosten sollte – wie bisher - nach den Pauschalen der KGST zuzüglich 20 % Gemeinkosten erfolgen. Gleichzeitig wollte die Agentur für Arbeit eine Ermächtigung für den Geschäftsführer in der Vereinbarung regeln, dass dieser bis zu einer maximalen Höhe von 20 % der Personalkosten der Mitarbeiter der Bundesagentur vergleichbare Dienstleistungen bei der Bundesagentur einkaufen kann. Dieser Regelung sollte aus Sicht der Stadt zugestimmt werden, da die Erstattungsregelung nach den KGST-Sätzen zuzüglich 20 % für Gemeinkosten für die Stadt günstig ist.

Die Finanzierung der Personal- und Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung wird – wie bisher – nach dem Schlüssel 87,4 % Bund und 12,6 % Kommune erfolgen (§ 46 Abs. 3 SGB II).

Es ist durch die gesetzlichen Neuregelungen (insbesondere Personalkosten für den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Personalrat und Beauftragter für den Haushalt) mit Mehrkosten für die Stadt zu rechnen. In welchem Umfang Mehrkosten entstehen, ist erst nach der Festlegung des Betreuungsschlüssels und des Stellenplanes in der Trägerversammlung endgültig einzuschätzen.

Anlage/n:

Vereinbarungsentwurf